

# **Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2507), § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 26.03.2009 (BGBl. I. S. 734) i. V. m § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am **04. April 2017** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Soweit in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Vorrichtung (Parkuhr, Parkscheinautomat) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

## **§ 2 Parkgebühren**

Die Gebühren für das Parken betragen:

PKW	1,50 € pro angefangene Stunde (Mindestgebühr) 3,00 € für 2 Stunden 4,50 € für 3 Stunden 6,00 € für eine Tageskarte (bis 18.00 Uhr, max. 5 Tage)
Busse	3,00 € bis 3 Stunden (Mindestgebühr) 6,00 € über 3 Stunden (Höchstparkdauer 10 Stunden)
Wohnmobil	1,50 € pro angefangene Stunde (Mindestgebühr) 3,00 € für 2 Stunden 4,50 € für 3 Stunden 6,00 € für eine Tageskarte (bis 18.00 Uhr) 10,00 € für eine Übernachtung Wohnmobil (18.00 – 8.00 Uhr) 16,00 € für einen Tag Wohnmobil (24h)

## **§ 3 Geltungsbereich**

Folgende Parkplätze liegen im Geltungsbereich dieser Satzung:

### **„Parkplatz zum See“**

Parkgebühren werden in der Saison (ab Freitag vor Palmsonntag bis Ende Schifffahrt der „Weißen Flotte“) in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr erhoben. Zulässig ist das Parken von PKWs, Wohnmobilen und Bussen. Die Höchstparkdauer für PKWs ist auf 5 Tage, für Busse auf 10 Stunden und für Wohnmobile auf 24 Stunden beschränkt.

### **„Parkplatz Sport- und Funpark“**

Parkgebühren werden in der Saison (ab Freitag vor Palmsonntag bis Ende Schifffahrt der „Weißen Flotte“) in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr erhoben. Zulässig ist das Parken nur für PKWs. Die Höchstparkdauer für PKWs ist auf 5 Tage beschränkt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Edgar Lamm  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.